

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gegen die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit

Baden

Carlsruhe, 1835

urn:nbn:de:bsz:31-13100

4

215

8.
c.
20.



Militärgriff Beschreibung

J. C. 21.

4

+
Gegen die Aufhebung

der

Militärgerichtsbarkeit.

Eine Rede

nicht



gehalten in der zweiten Kammer der
Ständeversammlung.

Carlsruhe,

Verlag der D. K. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.

1835.

210

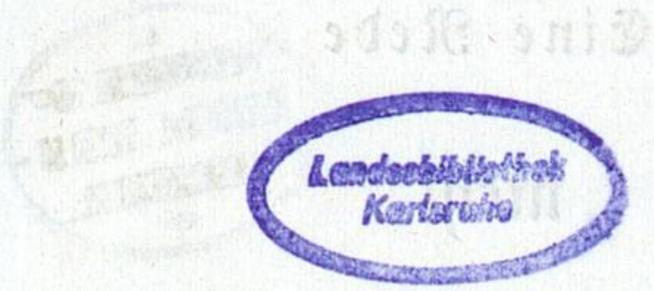
1838

Ergebnis der Untersuchung

042 B 62, 26, 4

RH

Städtische Bibliothek



gelesen in der großen Lesesaal der
Stadtbibliothek

Karlsruhe

Verlag von W. Hasper.

Druck von W. Hasper.

20

Meine Herren!

Man hat Sie von blutigen Auftritten, von schrecklichen Gräuelszenen unterhalten, die seit einiger Zeit die öffentliche Sicherheit, die bürgerliche Freiheit in so hohem Grade gefährden sollen, daß dieselbe nur noch durch eine Grundreform gehalten werden könne; man sagt Ihnen, die Nothwendigkeit sei jetzt eingetreten, einem ganzen Stande, einem Haupt-Elemente einer constitutionellen Regierung, der executiven Gewalt eine neue Stellung anzuweisen. Man hat bei Ihnen so sehr eine vorgefaßte Meinung vorausgesetzt, daß man sich der Nothwendigkeit überhoben glaubte, zu begründen, warum man gerade diesen Stand als die directe Veranlassung dieser blutigen Ereignisse ansah. Man hat Ihnen frischweg vorgetragen, die letzte Ursache derselben liege in seiner ungeeigneten, ja pflichtwidrigen Rechtsverwaltung, die statt ihrer einzigen Bestimmung nach, von Verbrechen abzuschrecken, gerade dazu aufmuntere. Ein lang zurückgehaltener Unmuth gewinnt endlich durch einen ganz kürzlich eingetretenen Vorfall Sprache, und in der Aufregung des Augenblicks, gestützt auf jene Voraussetzungen, stellt man Ihnen

den Antrag, die Militär-Jurisdiction nicht etwa zu verbessern, nein ganz und gar abzuschaffen, weil von diesem Stande Gerechtigkeit nicht zu erwarten stehe. Dieß sind schwere Vorwürfe, gewaltige Reformen, die mit vieler Vorsicht hätten vorgebracht werden sollen, die strenge Prüfung erheischen! Den Antrag selbst und seine Begründung, meine Herren, haben Sie bereits mit Aclamation begrüßt, und mir droht der Vorwurf, daß ich durch eine Ausführung im entgegengesetzten Sinne zwecklos die Zeit vergeude; allein ich bin Ihrer Nachsicht gewiß, da ich hierin nur dem Beispiele mehrerer Ihrer angesehensten Mitglieder folge, die von feurigem Rechtsgefühl und großem Patriotismus belebt öfters sogar fremdartige Gegenstände hier beleuchteten, bloß „zur Steuer der Wahrheit, zur Berichtigung der öffentlichen Meinung.“ Wie viel mehr werden Sie es am Plage finden, wenn ich meiner Ueberzeugung folgend, die Rehrseite einer Lieblingsansicht der Kammer, hätte ich auch auf wenig Sympathie zu hoffen, beleuchte, da ihr Gegenstand jetzt auf eine so ernsthafte, so tiefeindringende Weise hier zur Sprache gebracht wurde.

„Alles hat seine Zeit“, spricht der Philosoph des Morgenlandes, und jede Erörterung eines Vorschlages sollte deßhalb mit der Frage beginnen: „wenn er auch an sich gut wäre, ist er an der Zeit?“

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts haben wir zwei Perioden durchlaufen, die, so innig sie auch verbunden sind, sich doch ihrem innersten Wesen nach auf das Schroffste entgegen stehen; wie Ebbe und Fluth Eines bilden, wie die Erhöhung und Vertiefung zusam-

men eine Welle ausmachen, so gehören diese beiden Perioden sich gerade durch ihren Gegensatz einander an. In der ersten: Thatkraft, Hervortreten von Persönlichkeiten, Entwicklung historischer Charaktere, ein Ringen zwischen Unterdrückung und Behauptung; diese Periode ist reich an Ereignissen, glänzend, poetisch und wird der Phantasie der Nachwelt manchen Stoff liefern um sich daran zu erwärmen, zu erheben; in ihr tritt der Kriegerstand allgewaltig hervor und erkauft sein Uebergewicht durch unerhörte Anstrengungen, durch Aufopferung von Tausenden. Aber auf diese Aufregung folgt die Herabstimmung. Und so fängt die zweite Periode an, mit Kopfschütteln den Verlust zu berechnen, den ihr jener Rausch gebracht hat. Die Consumption war gesteigert, die Production gehemmt und die Gütervertheilung unnatürlich; überall findet sie Wunden zu heilen, Schaden auszubessern, Schulden zu zahlen; die Hauptrichtung bleibt profaische Ruhe, materieller Erwerb. Und wie ein Götzengbild, das keine Wunder mehr thut, zuletzt sogar mißhandelt wird, so betrachtet man den Militärstand mit einer Art von Erbitterung, die sich schlecht hinter schön gedrechselten Phrasen von persönlicher Hochachtung versteckt. Dieß sind Schwebungen im Völkerleben, die von einander unzertrennlich sind; so lange sie dauern gibt die Saite wohl einen gewissen Ton, ehe sie aber anders gestimmt wird, muß man sie zur Ruhe bringen.

Schon in ihrer allgemeinsten Beziehung ist deshalb diese Zeit ungeeignet zu einer überlegten Entwicklung dauernder Institutionen, und doppelt unpassend ist es, sie gegen den Militärstand benutzen zu wollen, der von

ihr keine Unpartheilichkeit zu erwarten hat. — Sein wissenschaftliches Treiben ist ganz positiv und meist nur dem Hauptzwecke zugewandt, seine praktischen Anstrengungen bestehen in einer Thätigkeit, deren Wesen strenge Ordnung, genaue Wiederholung des Nothwendigen ist, und da sein Sinn für Ritterlichkeit ihm verbietet, mit der Sophistik und Dialektik in die Schranken zu treten, so ist er in neuer Zeit öfters der Gegenstand von Angriffen geworden, die mit Freuden eine unbewehrte Seite an ihm erblickten.

Erstaunen Sie deßhalb nicht meine Herren, wenn ein Gefühl der Billigkeit, ich möchte beinahe sagen, des Anstandes, mich, der ich nicht Soldat bin, noch mit der Militärverwaltung in irgend einer Beziehung stehe, — wenn mein Rechtsgefühl mich heißt, diesem Stande jetzt das Wort zu reden.

Der Erbfeind aller gründlichen Verbesserungen, der Ultraliberalismus sieht längst mit scheelen Augen auf diesen Stand, in dem er theils eine überflüssige Bürde, theils ein Hinderniß seiner Absichten erblickt. Dieser Ultraliberalismus theilt sich in zwei Hauptzweige: in den eigennützigen und den gutmüthigen. Der erstere hat ausgemachte Pläne, die nicht durchschaut seyn sollen und nur durch Unterminiren zu erreichen sind; er ist rein politischer Natur und verliert seinen bestimmten Zweck nie aus dem Auge. Die Zeit der größten Aufregung (und dieser Schaum ist sein Element) ist vorüber, und obgleich von ihm wohlbenutzt, hat sie doch zu kurz gedauert, um seine Pläne zur Reife zu bringen. Er hat in dieser Zeit in dem Militär das Haupthinderniß ge-

funden, und war stets bemüht, seine Kraft zu lähmen, seine Stellung zu verschieben und wo dieß nicht gelang, sich an ihm zu rächen.

Der gutmüthige oder sociale Ultraliberalismus aber ist das Geistesprodukt oder vielmehr die Gemüthsstimmung jener Träumer, die aller psychologischen Beobachtungsgabe beraubt, glauben es werde noch jenes tausendjährige Reich kommen, wo die Staatsautorität so herabgestimmt sei, daß höchstens noch eine Art von Verwaltungsrath für gemeinsame Anstalten und ein Schieds-Gericht für Rechtsstreitigkeiten bestehe; die Bildung denken sie sich alsdann bis zu einem solchen Grade gesteigert, daß die Menschen bloß durch Vernunftbegriffe geleitet, sich mit Freuden diesem sanften Joch unterwerfen. In den Augen dieser Ideologen oder politischen Pietisten ist der Militärstand eine überflüssige Bürde, der den gesellschaftlichen Zustand überdieß in seinem Vorschreiten gegen jene geniessende, contemplative Vollkommenheit aufhält. Mit Frömmler-Eifer bekämpfen sie ihn deshalb, und Alles, was ihn als besondern Stand auszeichnet.

Beide möchten ihm seine Standes-Eigenheiten entziehen, ihn aus der stolzen Haltung seiner abgeschlossenen Existenz herausreißen und, als ersten Schritt zu diesem Ziele, durch Unterordnung unter Zivilrichter seine Augen einem andern Lichte zuwenden.

Aber es gibt sogar auch ruhige, wohlwollende Geschäftsmänner, die ihr Lebensberuf, ihr Temperament vom Kriegswesen entfernt hält, die niemals erfahren haben, was es sagen will: „und mitten in die Schlacht ward ich geführt im Geist,“ und die deshalb wenig geeignet

sind, den Unterschied zwischen der bürgerlichen Geschäftsmaschine und den Triebfedern zu begreifen, mit welchen man Menschen durch Graus und Tod ihrer Pflicht nachführt, oder sie gar bewegt, kaltblütig ihr Leben hinzugeben, wo es höchstens gilt einer entfernten Unternehmung als Unterlage zu dienen. Diese Männer sind geneigt anzunehmen, daß wenn auch Vergehen gegen militärische Disciplin vor Militärgerichte gehören, so müsse doch die übrige Gerechtigkeitspflege über diesen Stand an die Civilgerichte, wo weniger Partheilichkeit und mehr Rechtskenntnisse anzutreffen, überwiesen werden.

Die eigennützigen Ultraliberalen sind in der Regel, wie alle Intriquanten, Leute von gewissen Geistesgaben, aber durch leidenschaftliche Verblendung unfähig Vernunftgründe zu würdigen, die auf Menschenkenntniß gestützt, dauerndes Gemeinwohl im Auge haben.

Die Verirrung der gutmüthigen Ultraliberalen beruht auf der Unfähigkeit, den Menschen von einer empirisch-psychologischen Seite aufzufassen und zu begreifen, daß besonders bei weniger Gebildeten die Phantasie stets stärker ist, als der Verstand, und es deshalb äußerer Eindrücke und Formen bedarf, um sie zu leiten. Den leeren Schädel dieser Leute mit Vernunftgründen anfüllen zu wollen, wäre Danaiden-Arbeit; wer sich mit ihnen auf eine Diskussion einlassen will, bedarf einer geprüften Geduld, und muß wie in Dante's Hölle alle Hoffnung hinter sich lassen. Auf sie passen Wallensteins Worte: „Seid ihr nicht wie die Weiber, die beständig zurück nur kommen auf ihr erstes Wort, wenn man Vernunft gesprochen Stunden lang!“

Der Ultraliberalismus hat auch seine Taktik; er weiß, daß jetzt seine Zeit nicht ist, er bequemt sich zu der Sprache wohlwollender Reform und thut einstweilen sein Bestes zur Vorbereitung auf künftige Zeiten.

Es können also die folgenden Worte nur noch an diejenigen wohldenkenden Männer gerichtet seyn, die aus Ueberzeugung, aber falscher Beurtheilung der Stellung, die das Militär einnehmen soll, sich dem Wunsche hingeben, es unter die gewöhnlichen Gerichte gestellt zu sehen. Wenn man uns von allen Seiten zuruft: hinweg mit dem Unterschiede der Stände! die Autoritäten seien getrennt und geordnet, aber laßt die Menschen gleich seyn! alle wirken nur für einen Zweck und keinem gebührt der Vorzug! jede Absonderung eines Standes geschieht nur auf Kosten der andern! — wenn dieß die allgemeine Meinung einer Zeit ist, so gehört ein gewisser Grad von Entschlossenheit dazu, das Absonderungsrecht, sei es auch nur für einen Stand, zu vindiciren. Ja, meine Herren, der Militärstand muß ein besonderer Stand bleiben, weil weder die Motive noch die Art seiner Thätigkeit, noch das Princip das ihn belebt, das Geringsste mit denen der andern Stände gemein haben.

In jedem andern Stande der bürgerlichen Gesellschaft ist das Motiv zur Thätigkeit im Allgemeinen das Streben nach Erwerb, nach Gewinn; er sucht das Leben von seiner freundlichen, von seiner stillen und bequemen Seite aufzufassen. Der wahre Soldat umgekehrt. Er erfährt die rauhe Seite des Lebens, er sucht die Gefahr auf, er setzt seine Person aus und sein Sold ist ihm nur das Mittel, um nach mehr Ehre streben zu können. Kein Gedanke

an Erwerb darf ihn leiten, wenn er nicht sein Ansehen, seinen Einfluß, seine Wirksamkeit verlieren will; der Geist ritterlicher Ehre muß ihn erfassen, um ihn sogar über seine Pflicht hinauszuführen.

Aber auch die Art, das Prinzip seiner Thätigkeit ist von jenen der andern Stände verschieden. Freie Regsamkeit, rührige Umsicht ist es, was diese fördert; nicht so bei dem Soldaten — strenge Ordnung, Aufgabe alles eigenen Willens, wo es ihm nicht befohlen wird ihn zu haben, unbegrenzte Selbstverläugnung ist das Charakteristische seiner Thätigkeit. Worin soll dann noch die Ähnlichkeit bestehen? Wird der Bürgerstand kriegerisch, theilt er seine Richtung und zersplittert er die Macht seiner Thätigkeit, so leiden seine Zwecke, und eben so entfernt sich der Soldat von seiner Bestimmung in demselben Grad, in welchem er dem Bürgerstande näher rückt. Theilung der Arbeit, genaue Absonderung der einzelnen Zweige der allgemeinen gesellschaftlichen Thätigkeit, und unverrückte Bestimmung der besondern Zwecke ist ja überhaupt das Grundprincip der Civilisation und der einzige Weg, wie durch Vervollkommnung jedes Einzelnen das Ganze gefördert wird.

Gibt man aber diese Wahrheit auch für die Berufsthätigkeit zu, so möchte man doch das Privatleben davon trennen und in ihm alle Scheidungsmarken verwischen. Aber meine Herren, diese Scheidung des Berufs- und des Privatlebens ist eine traurige Erfindung, eine unbrauchbare Spitzfindigkeit unserer Zeit. Weh dem Manne, der einen Beruf ergreift und ihm nicht mit ganzer Seele anhängt! der ihn betrachtet wie ein Kleid, das sich zu

einer bestimmten Stunde ausziehen läßt, dessen handwerksmäßiger Eifer erkaltet, wenn die Glocke zwölf schlägt! Weh dem Manne, der nur mit der Hand und dem Kopfe, aber nie mit dem Gemüthe zu arbeiten gelernt hat! er wird nie seinem Stande Ehre machen, sondern immer sein jämmerliches Anhängsel bleiben. Höre ich nicht von allen Seiten Klagen, man versuche aus dem Staatsleben einen Mechanismus statt einen Organismus zu bilden, und sie wollen dieß mit einem lebenden Menschen versuchen! sie wollen ihn als eine Maschine behandeln, in die man nur ein anderes Rad zu setzen hat, um sie nach Belieben schneller oder langsamer gehen zu lassen! Mein meine Herren, einem Stande, der seinem innersten Wesen nach, von allen andern Ständen verschieden ist, kann man nicht für einzelne Zeiten, in gewissen Beziehungen eine andere Grundlage unterschieben. Umsonst führt man mir die Erfahrung anderer Länder vor; die nackte Berufung auf Beispiele ist stets das letzte Mittel jedes leichten Kopfes; er vergißt dabei die Hauptfrage, ob jene Beispiele zum Guten geführt haben, und wenn dieß der Fall war, ob es deshalb geschah, weil oder obgleich derartige Versuche gemacht wurden.

Wer stellt sich so blind, oder wer ist in der Geschichte so unerfahren, daß er nicht wüßte, wie niemals mit einem Heere etwas ausgerichtet wurde, das von keinem militärischen Geiste beseelt war? daß es nach langem Frieden stets die erste Sorge eines Feldherrn seyn mußte, diesen Geist anzuspornen? In seinem Egmont macht Göthe das matte Wesen der Bürgertruppen lächerlich, und Schillers Tiefenbacher sind zum Sprichwort gewor-

den. Dieser militärische Geist entweicht unfehlbar bei einer innigen Vermengung des Kriegerstandes mit den andern Ständen.

Wie Wein von einem Chemikus
Durch die Retort getrieben,
Zum Teufel ist der Spiritus,
Das Phlegma ist geblieben.

Aber wenn auch unser Militär sich mehr von dem bürgerlichen Stande entfernt haben sollte, als nöthig gewesen — ich frage Sie meine Herren, wessen ist die Schuld? Erfüllt von großen historischen Erinnerungen, größtentheils bedeckt mit den Narben und Ehrenzeichen der letzten Kriege, mitten in dem schmerzlichen Gefühle vergangener Bedeutung und Größe, feindet man ihn von allen Seiten an, sucht man ihm die sichere und ehrenvolle Erreichung seines Zweckes durch Entziehung der Mittel unmöglich zu machen und ist eifrig bemüht, ihm die Ueberzeugung von seiner eigenen Ueberflüssigkeit aufzudrängen. Kein Landtag ist vergangen, wo man nicht das Militär zum Zankapfel ausgewählt hätte; Motionen, wie die gegenwärtige, sind auch nicht geeignet eine vertrauensvolle Annäherung zurückzuführen, und zuletzt wirft man ihm gar noch mit Bitterkeit die Entfremdung vor, zu dem man ihn gezwungen hat.

Man hat nun namentlich der Jurisdiction vorgeworfen, sie entspreche in ihrem Prinzip, in ihrer ersten Anlage nicht der Idee einer wohlgeordneten Gerechtigkeitspflege, und ferner hätten die letzten von ihr gelieferten Erkenntnisse den Erwartungen der öffentlichen Meinung nicht entsprochen.

Dieser zweite Grund, auch wenn er wahr wäre, hätte eigentlich höchstens auf eine Reform dieser Justizverwaltung führen können, man hat ihn aber dennoch dazu benutzt, um damit den Wunsch gänzlicher Abschaffung derselben zu unterstützen.

Was aber die Justiz mit der öffentlichen Meinung zu thun hat, ist eben so unbegreiflich, als es auffallend seyn mußte, einen solchen Vorwurf aus dem Munde eines praktischen Juristen hervorgehen zu hören. Ist es nicht der höchste Stolz aller Rechtspflege, nicht rechts, nicht links achtend, in erhabener Selbstgenügsamkeit einherzutreten? Die öffentliche Meinung aber ist gleich einem Nebel, der überall den freien Blick hemmt und nirgends zu greifen ist; die Kraft der Wahrheit, die lächelnd auf ihn herabscheint, mag ihn niederdrücken; aber auch die Gewalt eines kräftigen Charakters, der gleich einem Sturm unbekümmert dazwischen fährt, zerstreut ihn; die Gerechtigkeit aber soll ihren Thron über der Dunstregion der Erde aufschlagen. Wenn die Gerechtigkeit stets daran denken wollte, welche Garantie sie der öffentlichen Meinung schuldig ist, so würde dem Rechtsuchenden schwerlich noch eine Sicherheit übrig bleiben. Nicht die öffentliche, sondern die vernünftige Meinung muß uns leiten.

Der Antrag, der Ihnen gestellt wurde, meine Herren, stützt sich auf kürzlich eingetretene Vorfälle, die er von seiner Seite auffaßt, die aber schwerlich durch Speculation auf schlechte Justizverwaltung hervorgerufen wurden; er ist die Frucht schneller Aufregung und trägt deshalb den Stempel der Eile und Einseitigkeit. Die Aburtheilung der Disciplinar=Vergehen will er in Beziehung auf das

Forum in ihrem gegenwärtigen Stande lassen; dasjenige was den Militärbehörden noch an freiwilliger Gerichtsbarkeit geblieben ist, die Aburtheilung etwaiger bloßer Polizeifrevel und die ganze Civiljustiz läßt er unerwähnt, und faßt nur den hoffentlich kleinsten Theil der militärischen Justizverwaltung, die Beurtheilung gemeiner, d. h. nicht militärischer Verbrechen ins Auge; von diesen aber erregen nur diejenigen Verbrechen seine Aufmerksamkeit, die ihm aus einem übertriebenen Ehrgefühl herzufließen scheinen, und dabei denkt er wieder nur an den kleinsten Theil des Heeres, an das Officiercorps, und es ist zu erstaunen, daß dieser Antrag nicht auch rückwirkende Kraft auf die „letzten empörenden Ereignisse“ in Anspruch genommen hat. Die Begründung dieses Antrags gibt nämlich selbst zu, daß eigentliche Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums bei dem Officierstande nicht wohl denkbar sind; eine Billigkeit, eine Mäßigung, eine Anerkennung für welche sich dieser Stand sehr verbunden achten wird.

Eine unpraktische Theorie von Ehre, wie sie seit Jahrhunderten das abgelebte Alter umsonst der kräftigen Jugend vordemonstrirt, schließt sich diesem Antrage an und soll Sie bestimmen, den Schlussstein von einem Gebäude wegzuziehen, das nicht geändert werden kann, ohne eine Disharmonie in ein großes föderatives Ganze zu bringen! Wenn auch dieser Antrag für jetzt nur gemeine Verbrechen der Militär-Jurisdiction entziehen will, so würde doch der Rest von selbst und bald nachstürzen, und es würde namentlich auch die Civiljurisdiction an die bürgerlichen Gerichte übergehen. Nun denken Sie sich aber

einen Officier oder seine Sache in einer öffentlichen Gerichtsſitzung, befangen vielleicht in einer vorgefaßten Meinung von ſeinen Rechts-Zuständniſſen, oder das Opfer ſeiner Unerfahrenheit, ſeiner Unvorsichtigkeit in bürgerlichen Rechtsverhältniſſen einem gewandten Advocaten gegenüber, der ihn lächerlich zu machen, oder ihm gar unredliche Abſichten unterzuschieben weiß, der ihm, oder ſeinem ganzen Stande, mit einem Scheine verbindlicher Höflichkeit zu ſagen verſteht, welcher Rechtsverletzungen er ihn nicht für fähig halte, während doch Jeder merkt, daß er damit gerade das Gegentheil ſagen will; denke man ſich das Auditorium z. B. aus der Compagnie oder dem Regimente des Beklagten zuſammengeſetzt und von der ganzen Ceremonie nur ſo viel begreifend, daß hier auf Koſten ihres Vorgeſetzten gelacht, oder über ihn die Naſe gerümpft wird; — wie will dieſer Mann noch vor die Fronte treten, wie will er durch ſeinen perſönlichen Einfluß die Leute im Feuer zuſammenhalten? derartige Einrichtungen wären nur dazu gemacht, um unter dem Scheine ſtrenger Trennung der öffentlichen Gewalten das Weſen aller Militär-Diſciplin, das perſönliche Anſehen der Vorgeſetzten zu zernichten und den Stand ſelbſt unbrauchbar zu machen. So ſieht man am Senegal Baumſtämme, die ihre äußere Form noch bewahrend, aber im Innern längſt von Termiten zerfrefſen, plötzlich ſich in Staub verwandeln und vom Winde fortgeführt werden.

Die äußere Ehre, meine Herren, iſt, wie der Glaube, ein eigenes Ding; — man muß ſeinen Verſtand darunter gefangen geben, beſonders wenn ſie die Bedingung aller Berufsthätigkeit iſt. Sie gleicht einer Libelle, die

auf einer Wasserlilie im Sonnenscheine schwebend, schimmernde Farben auf ihren Flügeln spielen läßt, genau betrachtet aber sind sie nur ein einfältiges Grau. „Kann ich sie essen, kann ich sie trinken?“ fragt Fallstaff, „ist es eine Ehre, wenn ich mich todtschlagen lasse?“ Ihm gleich haben trockene Moral-Philosophen die Motive zu den schönsten Handlungen hinwegraisonniren wollen; die Welt aber hat fortgefahren sie zu bewundern.

Nach einem allgemeinen Grundsatz tritt da das Recht zur Selbsthülfe ein, wo die Staatsgewalt nicht mehr schützen kann. Hat aber irgend ein Staat schon irgend ein Mittel erfunden, um ein genügendes öffentliches Ehrengericht zu bestellen? und doch handelt es sich hier von einem Gut, für das Existenz und Leben freudig in die Schanze geschlagen wird! Es liegt in der Natur der Sache, daß dieß wenigstens bei dem Militär stets misslingen muß, denn gerade die Unterwerfung unter einen fremden Verstand, wo es sich lediglich um eigenes Gefühl handeln soll, die rückbleibenden Zweifel über die persönliche Tüchtigkeit des Beleidigten verwandeln den schönsten Ausspruch des Ehrengerichtes in eine Satyre.

Ich vermeide in die Frage über die Quelle und in das Gebiet der Irrthümer abzuschweifen, deren sich die Gesetzgebungen bisher in diesem Punkte schuldig gemacht haben. Der an Sie gebrachte Antrag schießt besonders auf eine andere Ansicht des Militärs über die Art, wie es sich im Augenblick thätiger Beleidigung zu benehmen habe. Ob dieß eine' irrige Idee, ein Vorurtheil der Standesehre ist oder nicht, gehört nicht hierher. Das rasche Gefühl eines Ehrenmannes jeden Standes wird

sich in solch empörten Augenblicken kaum enthalten können, nach derselben Ansicht zu verfahren. Aber sei es auch ein misleiteteß Gefühl — wollen Sie die Kluft zwischen Sitten und Gesetz noch erweitern? ändert man Ansichten durch Gesetze? dieß, meine Herren, müssen wir dem Raisonnement, der Ueberzeugung, der Erziehung überlassen.

Stets hat man es als einen Vorzug der Gerichte von Standesgleichen gerühmt, und hat diesen Vorzug auch in gewissem Grade bei den Geschwornen-Gerichten finden wollen, daß sie in die Lage und Gefühle des Angeschuldigten besser eingehend, eher im Stande sind, die wahre Gerechtigkeit statt der Buchstaben-Weisheit zu Tage zu fördern.

Gesetzt aber auch den Fall, daß Militär habe gegenwärtig wirklich eine so feindselige Stellung angenommen, daß eine unpartheiische Justiz nicht mehr von ihm zu erwarten stünde, welche Garantie hätte aber alsdann das Militär, daß ihm diese von den Gerichten seiner Gegner zufließen werden? In der Natur der Sache liegt kein Grund, warum die Civilgerichte in derartigen Konflikten unpartheiischer seyn sollten, als die Militärgerichte; wohl aber könnte alsdann mit jenen mangelhaften Theorien, über welche sich der Antrag beklagt, auf dem Felde eines Ehrgefühls herumgepoltert werden, dessen Unkraut sogar mit Schonung behandelt werden sollte.

Man ruft erschreckt: „aber die persönliche Sicherheit und Freiheit ist bedroht!“ — ich glaube das nicht, meine Herren. Es gibt ängstliche Senatoren, die stets ihr „videant consules“ auf der Zunge haben. Dieß sind Gemein-

pläze, die man gebraucht wie Simson seinen Eselskinnbacken, um die Philister damit zu schlagen; bei Männern von selbstständiger Denkkraft erzeugt ihre ewige Wiederholung nur Langweile oder Lächeln. Göthe sagt sehr wahr in seinem Divan: „niemals hört man mehr von Freiheit reden, als wenn eine Partei die andere unterdrücken will.“ Die Militär-Commandos sind einsichtsvoll genug, in der Mannszucht den Haupthebel ihrer Kraft zu erblicken und deshalb ganz besonders selbst dabei interessirt, daß der Soldat sich keine Exzesse erlaubt.

Einen weiteren Grund der Untüchtigkeit der Militär-Gerichte findet der Antrag in der Rechtsunwissenheit der Richter; eine absolute Untüchtigkeit aber könnte man hierin nur alsdann finden, wenn man geradezu behaupten wollte, daß Militär sei aller Rechtskunde schlechterdings unzugänglich, was doch Niemanden einfallen wird. Rechtsunkunde ist in dem Richter allerdings ein wesentlicher Mangel; und was sich auch durch Routine erwerben läßt, so bleibt doch der Abgang einer theoretischen Grundlage stets ein Mißstand, der dem Ueberblick und der Klarheit der Ansicht schadet. Diesem Mißstande wäre aber leicht abzuhelfen, wenn der Militärbeamte gehalten würde, den jüngern Officieren einen Vortrag über die Elemente der Rechtswissenschaft zu geben, wie dieß lange Zeit bei der Centralstelle der Fall war. Es würde dieß den Beamten selbst veranlassen, mit der Theorie fortzuschreiten und für manchen Officier die Auffoderung zu einer edlen Beschäftigung und die Anregung zu weiteren Fortschritten seyn. Wer hinter den Vorhang geschaut hat, der unsern Universitäts-Unfug verdeckt, hat gesehen, daß junge Leute

nach langem und consequentem Müßiggange ein Viertel- oder ein halbes Jahr die Institutionen von Mackeldey und das Handbuch des Criminalrechts von Feuerbach durchlesen und sich dann lustig zum Doctor juris creiren lassen. Und wenn ein junger Officier, durch höhere Autorität zur Ordnung in seinen Beschäftigungen angehalten, ein Jahr lang, wenn auch nur in Nebenstunden sich mit den Grundsätzen der Rechtswissenschaft abgibt, und sich später durch Anwendung die Geläufigkeit in Bildung juristischer Schlüsse erwirbt, so läßt sich nicht absehen, warum er die Justiz nicht eher noch besser sollte verwalten helfen, als ein durch Müßiggang, Biertrinken und Tabackrauchen an Geist und Charakter abgestumpfter Rechtspraktikant, der mit Hülfe seiner Spickzettel und seiner Examens-Nachbarn sich so zusammendrücken wußte, daß er noch glücklich durch das Prüfungsnetz geschlüpft ist.

Wenn Sie aber im Gegentheile diesen Militärriechtern die letzte Quelle der Rechtskenntniß, die Anwendung entziehen wollen, die bekanntlich in Rom zur Zeit der Blüthe der Rechtswissenschaft die einzige war, was soll dann geschehen im Falle eines Krieges? Wollen Sie die Vergehen, die in Spanien und Rußland vorkommen, durch unsere Hofgerichte aburtheilen lassen? Daß man alsdann jedem Regimente einen rechtskundigen Beamten mitgäbe, damit wäre nichts gethan; bis jetzt ist es noch keinem unserer Juristen eingefallen, sich aus Liebhaberei auf das Studium der Militär-Gesetzgebung zu werfen, und so würde er dann zur Aburtheilung von Militärvergehen beinahe eben so unbrauchbar seyn, als das Officier-Corps für die der gemeinen Verbrechen, während es in Folge

der Nichtübung sogar dem Reste seiner Justizverwaltung nur noch schlecht vorzustehen wüßten. Dann erst würde es ein Spiel in der Hand des Rechtsbeamten und dieser ein wahrer Justiz-Tyrann.

Zu Hause, meine Herren, wo Referent und Conreferent sich controliren, wo man volle Muße hat, den Fall nach allen Seiten zu überlegen, und eine beliebige Anzahl von Schriften und Gesetzbüchern nachzuschlagen, wo der Unterrichter durch Erklärung von Appellationsfatalien selbst den Weg zum höheren Richter bahnt, da ist die Pflicht des Rechtsprechens, so ernst sie auch seyn mag, keine schwere Gewissensbürde; im Felde aber, wo beinahe jedes Vergehen die Existenz des Corps bedroht und sich zur summarischen Disciplinarsache umwandelt, wo That, Urtheil und Execution oft kaum 24 Stunden aus einander liegen dürfen, wo Todesstrafe beinahe die gewöhnliche ist, da bedarf es vieler Uebung, um einen Fall schnell unter den richtigen Gesichtspunkt zu stellen, da ist es Grausamkeit von einem Unerfahrenen, einen Spruch zu erheischen und gewissenlos einen Angeschuldigten demselben zu unterwerfen. Suchen wir die Rechtskenntniß bei dem Militärstande zu vermehren um ihn für seinen Beruf in allen seinen ernstesten Beziehungen stets tüchtiger zu machen, aber nicht ihm die Quelle zu der ihm so nöthigen Einsicht abzugraben!

Der unbegreifliche Irrthum, der in der Tendenz aller derartigen Anträge liegt, ist die Absicht, dem Kriegerstande lauter Friedens-Institutionen aufzuzwingen, ihn für die Ruhe zu organisiren, als ob nicht seine Bestimmung erst im Kriege recht hervorträte. Diese blinde Un-

billigkeit ist es hauptsächlich, welche den Militärstand zur Zurückziehung von den übrigen Ständen, die gegenwärtig durch Wort und Schrift das Uebergewicht haben, zwingt; man werde gerecht, und die Entfremdung wird aufhören, die Spannung wird nachlassen und in friedlicher Verständigung wird man darüber einig werden, was der Stand der Kriegswissenschaften von dem Militär erheischt und was das Land dafür leisten kann.

Wäre auch die Aehnlichkeit der Militärgerichte mit den Schwurgerichten größer als sie es ist, so könnte ich doch gerade darin keinen Vorzug derselben erkennen. Ich will hier nicht ausführen, was im Allgemeinen den Schwurgerichten entgegensteht: „daß ihre Gerechtigkeit nicht frei von der Meinung und der Leidenschaft des Tages ist; daß Thatfrage und Rechtsfrage sich nur selten ganz genau trennen lassen; daß Geschworne stets in ihrem Gewissen sich für verbunden halten, was ihnen Härte oder Mangel des Gesetzes scheint, im einzelnen Falle durch ihren Ausspruch auszugleichen; daß zu einem Richter nicht bloß die juristische Bildung gehört, sondern daß seine schwerste Aufgabe darin besteht, daß er seinen Charakter formire, daß er sich mit großer Gemüthsanstrengung die Fähigkeit erwerbe, seine Ansicht von seiner Neigung zu trennen, aus sich selbst herauszutreten, sich die Kraft der Unparteilichkeit anzueignen, um höher zu stehen, als die dialektischen Kunstgriffe und der Schein der Umstände. Eigenschaften, welche niemals anzutreffen sind in Männern, die nur ein- oder zweimal in ihrem Leben den Talar über sich werfen. Nein, wenn auch sonst das Institut der Geschwornengerichte wünschenswerth wäre, so würde es doch

gerade für den Militärstand nicht passend seyn, da in ihren Hauptmomenten seine Justiz summarisch veraltet wird, wo eine förmliche Trennung verschiedenartiger Fragen, wie jede andere Complicirung, ihr nur schaden könnte.

Die Barbarei, daß bei Militärgerichten die Vorgesetzten Richter ihrer Untergebenen sind, theilen die Soldaten im Grunde mit den Staatsbürgern aller Stände und aller Länder, da die Richter stets die Obrigkeit der Angeschuldigten sind; will man aber das Unrecht darin finden, daß bei dem Militär der Richter über seinen Dienst-Untergebenen urtheilt, so wäre dieses Verhältniß eher ein Grund mehr die Richterfunktion ihm zu übertragen, da es ja gerade durch diese Stellung zu seinem Untergebenen schon erwiesen ist, daß er von ihm nichts zu hoffen und nichts zu fürchten hat; zudem bleiben den Angeschuldigten die gewöhnlichen Recusationsrechte. Man affectirt hier eine Scrupulosität, die man auf andere Verhältnisse im Civildienstfach nicht geneigt ist anzuwenden. Man denke sich den Fall, daß das Polizeipersonale bei einem Amt Jemanden beleidigt oder seine Amtsgewalt gegen einen Bürger gemißbraucht habe, so ist es noch Niemanden eingefallen, den Amtmann für einen inhabilen Richter zu erklären, oder ihm nachzusagen, er habe wahrscheinlich durch hingeworfene Aeußerungen seine Untergebenen zu diesem Vergehen aufgefordert und werfe ihnen während der Untersuchung solche Blicke zu, daß sie die Wahrheit nicht sagen könnten.

Daß aber bei den Militärverhören stets Urkundspersonen gegenwärtig sind, während dieß bei den Civil-Gerichten nur bei Augenscheinen, Schlußverhören u. dgl.

der Fall ist, beweist eine Gewissenhaftigkeit, die der Unbefangene eher gelobt als getadelt haben würde.

Die weiteren Befürchtungen der Möglichkeiten zerfallen in sich selbst; Anreizung oder Auffoderung der Untergebenen zu Verbrechen, Einschüchterung des Angeschuldigten, ungesetzliche Einwirkung auf Protocollirung und zuletzt sogar gewissenlose Urtheilsfällung wären eine Reihe von Schändlichkeiten, die auf jeden Fall mit dem übertriebenen Ehrgefühl, aus welchem sie herfließen sollen, in sonderbarem Contraste stehen würden, zum Glücke aber bei dem badischen Militär unerhört sind, und so lange sein gegenwärtiger Grad von Bildung anhält, wohl stets zu den Hirngespinnsten gezählt werden müssen.

Die Militär-Jurisdiction, wie sie jetzt besteht, hat allerdings ihre Mängel, deren Abstellung wünschenswerth ist. In geringen, namentlich Civilfällen, sollte sie bloß von den Militär-Justizbeamten, vorbehaltlich des Recurses an das höhere Militär-Gericht, in bedeutendern Fällen aber von den Militär-Collegialgerichten verschiedener Instanzen ausgeübt werden; so nöthig den Regiments-Commandeurs zur Aufrechthaltung ihrer Autorität und desjenigen Einflusses ist, durch welchen sie allein namentlich den ungebildeten Theil ihrer Untergebenen zu Unternehmungen führen können, gegen die sich die menschliche Natur sträubt, — so wenig sollten sie sich in die Civil-Jurisdiction mischen. Es kann ihre Stellung nur erhöhen, wenn sie mit den elenden Händeln über das Mein und Dein, in deren Aburtheilung man sich stets eben so viel Widersacher als Freunde macht, nichts zu thun haben; auch gehört schon viel Uebersicht, Kaltblütigkeit und Ge-

schäftsgewandtheit dazu, Commando-Administrations- und Rechtsfachen niemals zu vermengen.

Daß ein dem Grade nach höherer Officier nicht von dem Justizbeamten Recht nehmen könne, ist ein Vorurtheil, eine Begriffsvermengung, da das Verhältniß zu dem ordentlichen Richter nichts mit dem Dienst- oder Rangverhältniß gemein hat. Die höchsten Staatsbeamten können täglich in den Fall kommen, bei weit untergeordneten Beamten Recht suchen oder nehmen zu müssen.

Man sei dafür besorgt, daß die Militärrichter mehr theoretische Rechtskenntnisse erlangen und unterwerfe zu diesem Behufe die jüngern Officiere einer Prüfung, von deren Bestehung die Erwerbung der Richterfähigkeit abhängig gemacht würde. Wenn alsdann das Uebergewicht der Rechtsbeamten nicht mehr so sehr zu befürchten ist, so gebe man ihm eine entscheidende Stimme in den Collegialgerichten, wodurch die Befürchtungen über den Einfluß von Standesvorurtheilen auf die Rechtsverwaltung noch mehr in den Hintergrund treten müssen.

Endlich zeige man diesem Stande im Allgemeinen mehr freundliche Billigkeit, mehr gerechte Berücksichtigung seiner vernünftigen Ansprüche, so werden etwa gegründete Klagen über die Militär-Justizverwaltung bald eben so sehr verschwinden als die Art von Anträgen, deren einen nebst seiner Begründung, meine Herren, ich mir schmeichle widerlegt zu haben.



